

**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention von sexualisierter Gewalt
des Pastoralraums AKK - Main Spitze
im Bistum Mainz**



Gültig für
Pfarrei Christkönig Bischofsheim
Pfarrei Herz Jesu Gustavsburg (noch nicht in Kraft gesetzt)
Pfarrei St. Kilian Mainz-Kostheim
Pfarrei Maria Hilf Mainz-Kostheim
Pfarrei St. Marien Ginsheim (noch nicht in Kraft gesetzt)
Pfarrei St. Rochus Mainz-Kastel/Amöneburg
Familienzentrum St. Elisabeth

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)	5
1.1 Formen von sexualisierter Gewalt.....	5
1.2 Täter:innenstrategien	5
1.3 Ziele des ISK – Kultur der Achtsamkeit	6
2. Schutz- und Risiko-Analyse	7
3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)	8
3.1 Namen und Kontaktdaten nennen	8
3.2 Aufgaben der Präventionskräfte	8
4. Personalauswahl (§ 6 PräVO)	9
5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)	10
§ 7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis	10
§ 8 PräVO – Selbstauskunftserklärung	11
6. Aus- und Weiterbildung (§ 9 PräVO)	11
7. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)	12
8. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)	19
8.1 Beschwerdewege.....	19
8.2 Vorgehensweise nach § 12 PräVO.....	19
8.3 Ansprechpartner:innen	21
8.4 Unterstützungsmöglichkeiten.....	22
9. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)	22
10. Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)	23
11. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)	24
12. Ansprechpartner:innen und Netzwerk	25
13. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote	28
14. Inkrafttreten	30
Anhang	31
I. Fragebogen Erwachsene.....	31
II. Fragebogen Kinder und Jugendliche	32
III. Prüfschema zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis	34
IV. Zustimmung zum Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung.....	35
V. Handlungsleitfäden.....	36

Handlungsleitfaden – bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer:innen	37
Handlungsleitfaden - bei Vermutung von sexualisierter Gewalt.....	38
Handlungsleitfaden - bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)	39
VI. Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“	40

Vorwort

Der Schutz der Kinder war für Jesus Christus ein Herzensanliegen und er schrieb diesen gewissermaßen seiner Kirche ins Stammbuch. Im Laufe der Geschichte war großen Heiligen die intensive Förderung und das Wohl der Kinder ein besonderes Anliegen. Sie wussten sich damit ganz auf der Linie Jesu.

Umso schmerzlicher sind die zahlreichen bekannt gewordenen Missbrauchsfälle. Diese Handlungen stehen im Widerspruch zum Evangelium und dem christlichen Glauben. Sie legen einen großen Schatten auf die Gestalt der Kirche. Allzu oft kam es vor, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene keinen Schutz und keine Sicherheit bei kirchlichen Veranstaltungen und in kirchlichen Räumen erfahren haben. Priester, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen haben hier große Schuld auf sich geladen und unendliches Leid hervorgerufen.

In Gegenwart und Zukunft wollen wir alles tun, um Missbrauch zu verhindern und um sichere Räume zu schaffen. Es braucht respekt- und vertrauensvollen Umgang. Im Miteinander müssen Achtsamkeit und Offenheit herrschen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene müssen darin unterstützt werden, ihre Persönlichkeit frei entfalten zu können, sicher zu sein vor Grenzverletzungen und die Integrität ihrer Person gewahrt zu sehen.

Das vorliegende Schutzkonzept ist ein wesentlicher Baustein, sichere Räume in unseren Gemeinden im Pastoralraum AKK-Mainspitze zu gewährleisten. Alle Mitarbeitenden in der Kinder-, Jugend- und Betreuungsarbeit wissen um ihre Verantwortung im Hinblick auf Verhaltensstandards, Grenzen, Sexualität, Nähe und Distanz und nehmen diese wahr.

Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit einüben und leben. Alle Gemeindemitglieder und alle, die mit uns in Kontakt kommen, sollen sich wertgeschätzt und in ihrer Würde geachtet fühlen. Um Kirche zu einem sicheren Ort zu machen, schauen wir hin und haben den Mut, Fehlverhalten und Fehler zu thematisieren.

Von allen, die bei uns als Haupt- und Ehrenamtliche tätig sind- insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsenen - wird die Einhaltung der Regeln dieses Schutzkonzeptes eingefordert. Zugleich verpflichten wir uns, dieses Konzept gemäß den Maßgaben des Bistums zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Zur Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes¹ wurde Ende 2022 auf Ebene des Pastoralraumes eine Arbeitsgruppe gegründet, die aus zwei hauptamtlichen und drei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen bestand.

Grundlage zur Erstellung eines Verhaltenskodexes und weiterer Maßnahmen bildeten Umfragen in jeder der beteiligten Pfarreien.

¹ Abgekürzt ISK

1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)

1.1 Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder sie können aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Sehr häufig liegt die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Alter, körperlicher Überlegenheit, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status zu Grunde. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

„Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen sexualisierter Gewalt

- **ohne Körperkontakt** (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),
- **mit geringem Körperkontakt** (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...)
- **mit intensiven Körperkontakt** (z.B. Masturbation von Täter:in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...) bzw.
- **mit sehr intensivem Körperkontakt** (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.“²

1.2 Täter:innenstrategien

Folgende bekannte Strategien nutzen Täter:innen, um Kontakt zu ihrem Opfer zu erlangen bzw. zu halten:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.

² Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Seite 11, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018

- Täter:innen sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und es besteht eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.
- Täter:innen bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter:innen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen / schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum »Testen«.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine Schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter:innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.“³

1.3 Ziele des ISK – Kultur der Achtsamkeit

Unser Ziel ist es, sichere Orte und Lebensräume zu schaffen, in denen eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens, des Respektes und der Wertschätzung gelebt wird. Die Auseinandersetzung mit den institutionellen Begebenheiten und Strukturen, bewusster Umgang mit Nähe und Distanz, Erkennen und Vermeiden von Risiken sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen schaffen Vertrauen und Handlungssicherheit für alle.

Als ehren- und hauptamtlich Tätige betreuen und begleiten wir Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene in ganz verschiedenen Bereichen. Überall dort sollen sich die Menschen wohlfühlen und positive Erfahrungen sammeln; sie sollen geschützt sein vor jeder Form von Gewalt. Dies kann gelingen, wenn die Verantwortlichen ein achtsames Miteinander etablieren. Unter Kultur der Achtsamkeit verstehen wir dabei eine Haltung, die ihren Ursprung in Hochrisikoinstitutionen (bspw. Flugsicherung) hat: Werden bereits kleine Abweichungen früh entdeckt, können Katastrophen verhindert werden. Diese klare und selbstverständliche Grundhaltung bildet das Fundament für die gemeinsame Arbeit und Begegnung. Ein

³ vgl. Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen und Schützen. Aachen 2013, S. 7

besonderer Blick gilt hierbei vor allem den jeweils persönlichen Grenzen, die es zu achten und respektieren gilt sowie einer professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz.

2. Schutz- und Risiko-Analyse

Zur Schutz- und Risikoanalyse wurden zwei Fragebögen erstellt. Diese konnten sowohl online als auch in Papierform anonym ausgefüllt werden. Ein Fragebogen richtete sich an Kinder und Jugendliche und ein Fragebogen an erwachsene Personen, wobei der Unterschied vorwiegend in der sprachlichen Gestaltung der Fragen lag. Die Bögen wurden den Gruppen und Gremien der beteiligten Pfarreien zur Verfügung gestellt. Der Schwerpunkt der Umfrage lag auf den Gruppen und Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie in der Seniorenarbeit engagiert sind. Hinzu kommen die Mitglieder der Pfarrgemeinde- und Kirchenverwaltungsräte, sowie eine offen zugängliche Umfrage für alle Gemeindemitglieder. Auf der Familienfreizeit der Mainspitzgemeinden wurden Eltern und Kinder in einem Gespräch befragt. Eine Messdienergruppe hat die Fragebögen in einer Gruppenstunde gemeinsam ausgefüllt.

Die Schutz- und Risikoanalyse wurde von der ISK-Arbeitsgruppe koordiniert und erstellt. Die Befragungen fanden vorwiegend im März und April 2023 statt.

Aus allen Pfarreien haben sich Menschen an der Beantwortung der Fragebögen beteiligt. Sowohl die Fragebögen für Erwachsene als auch die für Kinder und Jugendliche wurden online und in Papierform beantwortet.

Aus den Antworten ergibt sich ein erster Maßnahmenkatalog:

- Transparenz der Ansprechpartner und Hilfsangebote schaffen:
 - Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpartner, der Koordinierungsstelle Intervention und Aufarbeitung, der Präventionskraft sowie die Telefonnummer des Kinder- und Jugendtelefons werden in den Gruppenräumen, die vorwiegend bzw. auch von Kindern- und Jugendlichen genutzt werden und in den Sakristeien ausgehängt.
Verantwortlich: jeweilige Präventionskraft und jeweiliger Kirchenverwaltungsrat
 - Bereich auf der Homepage einrichten: mit den Kontaktdaten der Präventionskraft, den ISK und Verhaltenskodex sowie der Selbstauskunftserklärung als Download, den Link zur Koordinierungsstelle Prävention und zur Koordinierungsstelle Intervention und Aufarbeitung sowie der Lotstellen Kinderwohl im Bischöflichen Jugendamt. Ggf. ein Organigramm zur Struktur der einzelnen Gruppen und Einrichtungen.
Verantwortlich: Präventionskraft, Administratoren der jeweiligen Homepage und alle Kirchenverwaltungsräte
- Eins-zu-Eins-Situationen meiden bzw. offener und transparenter gestalten:
 - Auch wenn es nicht explizit in den Fragebögen zu Tage trat, empfiehlt die ISK-Arbeitsgruppe eine Überarbeitung der Erstkommunion- und

Firmkonzepte mit besonderem Blick auf die Situation von Beichte und seelsorglichen Einzelgesprächen.

Verantwortlich: jeweiliger Pfarrer, jeweils zuständige:r hauptamtlich pastorale:r Mitarbeiter:in, Katechetenteams bzw. Projektgruppe-Katechese im Pastoralraum. Rückbindung an ISK-Arbeitsgruppe.

- Baulich bedingtes Unwohlsein beheben / dunkle Ecken beleuchten. Die aufgezählten Bereiche werden den jeweiligen Kirchenverwaltungsräten genannt und gebeten die Hinweise zu prüfen und für Abhilfe zu sorgen.

Verantwortlich: der jeweilige Kirchenverwaltungsrat

- Ein allgemeines Beschwerdemanagement und Regeln für das Verhalten im Konfliktfall sollten erarbeitet werden. Verantwortlich: Pastoralteam, Pfarrgemeinderäte bzw. Pastoralraumkonferenz.

3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

3.1 Namen und Kontaktdaten nennen

Für den Pastoralraum werden nach Gründung der neuen Pfarrei (geplant für 2028) eine oder mehrere Präventionskräfte bestimmt. Es besteht die Idee, für jede Gemeinde / jeden Kirchort möglichst eine Person (haupt- oder ehrenamtlich) vor Ort als Präventionskraft zu beauftragen und wenn möglich ein Team von Präventionskräften zu gründen. Bis dahin benennen die jeweiligen Pfarreien ihre je eigene Präventionskraft.

Präventionskräfte des Pastoralraums AKK-Mainspitze:

Gemeindereferentin Edith Sans-Jakob

Kirchplatz 2

55246 Mainz-Kostheim

Tel.: 06134/ 63742

Mobil: 0176/ 12539362

Mail: edith.sans-jakob@bistum-mainz.de

3.2 Aufgaben der Präventionskräfte

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernimmt eine Präventionskraft in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;

- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. durch Elternabende zum Thema Kindeswohl, Fortbildungen für das Personal, Präventionsmaßnahmen o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese⁴.

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz, sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

4. Personalauswahl (§ 6 PräVO)

Es ist wichtig, bereits bei der Personalauswahl und der Personalführung Interventions- sowie Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen und transparent zu machen. Daher wird bereits im Bewerbungsgespräch dieses Themenfeld wie folgt angesprochen:

- Vorstellung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen und Klärung von Bereitschaft sowie Eignung der Bewerber:innen, diese Maßnahmen mitzutragen.
- Bei ehrenamtlich Tätigen obliegt dies der zuständigen Einsatzstelle, die als Auftraggeber anzusehen ist.

Hinweis u.a. auf:

- Institutionelles Schutzkonzept im entsprechenden Rechtsträger-/Arbeitsbereich
- Leitbild / pädagogisches Konzept als Teil des Arbeitsvertrages
- Einsicht erweitertes Führungszeugnis / bei ehrenamtlich Tätigen je nach Art und Weise des Engagements und des Tätigkeitsfeldes (siehe Kapitel 5)
- Hinweis sowie Aufforderung zur Zustimmung und Unterzeichnung des Verhaltenskodexes und der Selbstauskunftserklärung durch die jeweils personalverantwortliche Person (Pfarrer, Verwaltungsleiter:in; bei ehrenamtlich Engagierten durch zuständige:n hauptamtliche:n pastorale:n Mitbreiter:in)
- Regelmäßige Schulungen zur Prävention
- Erbitten und Abfragen von Referenzen
- Regelmäßiger Kontakt zwischen Rechtsträger / Präventionskraft und Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt

⁴ Vgl. VI. Ausführungsbestimmungen zur PräVO

5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)

§ 7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis

In unserem Rechtsträgerbereich ist die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wie folgt geregelt. Diese Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist dauerhaft zu dokumentieren.

Für Hauptberufliche:

„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.“⁵

„Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.“⁶

Verantwortlich für die Umsetzung ist die jeweilige dienst- bzw. arbeitgebende Stelle; bspw. die Pfarrei bei allen, die von der Pfarrei angestellt sind und werden. Das Bischöfliche Ordinariat ist für die Personen zuständig, die bei ihm angestellt sind und in die jeweilige Pfarrei / Einrichtung entsandt sind.

Für ehrenamtlich Tätige:

Ehrenamtlich tätige Personen sind nach Einschätzung der auszuübenden Tätigkeit durch den Rechtsträger oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Der Einschätzung der Tätigkeit liegt eine Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen zu Grunde. Hierzu nutzen wir das jeweils aktuelle Prüfschema des Bistums Mainz. (siehe Anlage II). Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Sichtung durch die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat. Die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses enthält eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Bei dauerhafter Tätigkeit ist nach 5 Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für den Prozess ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich, bei dem die ehrenamtlich tätige Person engagiert ist.⁷

Für Honorarkräfte / externe Dienstleister / Dritte:

„Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen [die Präventionsordnung des Bistum Mainz, sowie das ISK des Pastoralraums] analog anzuwenden.“⁸

⁵ §7 PräVO

⁶ II. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur PräVO

⁷ vgl. II. Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen PräVO

⁸ §2 PräVO

Für „die Durchführung des Verfahrens ist die personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Der Rechtsträger fordert durch Übersendung eines Anschreibens und Bescheinigung über die Tätigkeit zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses auf. Mit diesem Schreiben kann das erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.“⁹

§ 8 PräVO – Selbstauskunftserklärung

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“¹⁰ Die Selbstauskunftserklärung ersetzt zusammen mit der Zustimmung zum Verhaltenskodex (siehe Anlage III) die bis dahin genutzten Selbstverpflichtungserklärungen.

Von allen hauptamtlich Tätigen sind eine Selbstauskunftserklärung, die Zustimmung und Einhaltung des Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Bei Ehrenamtlichen wird aufgrund der bestehenden Schemata individuell entschieden, ob eine Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift vorgelegt werden soll. Dies trifft bei mindestens allen Personen zu, die sich im Bereich jeglicher Kinder- und Jugendarbeit engagieren (darunterfallen sowohl die Katechese für entsprechende Altersgruppen als auch liturgische Angebote).

Sobald ein:e Mitarbeiter:in den Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunftserklärung unterzeichnet hat, ist die zuvor unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung außer Kraft gesetzt.

Verteilung der Selbstauskunftserklärung bzw. des Verhaltenskodex

Jede:r neu eingestellte Mitarbeiter:in unterschreibt im Rahmen der Einstellungsunterlagen / Personalunterlagen zusätzlich den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung.

Bei Mitarbeiter:innen welche aktuell eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorliegen haben, wirkt der Rechtsträger darauf hin, dass diese durch die Zustimmung zum Verhaltenskodex und ggf. der Selbstauskunftserklärung (Prüfschema beachten) der innerhalb eines Jahrs nach Veröffentlichung ersetzt wird. Spätestens bei der Erneuerung des erweiterten Führungszeugnisses sind Verhaltenskodex und ggf. Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

6. Aus- und Weiterbildung (§ 9 PräVO)

Eine fundierte Aus- und Weiterbildung bietet Sicherheit im Handeln und erhöht den Schutz vor sexualisierter Gewalt bzw. den Umgang mit dieser. Wir ermöglichen unseren Mitarbeiter:innen die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen.

⁹ II. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur PräVO

¹⁰ § 8 PräVO

„Alle Beschäftigten¹¹ im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult.“¹² Näheres siehe Kapitel 10. Präventionsschulungen.

7. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)

Der folgende Verhaltenskodex wurde von der ISK-Arbeitsgruppe entwickelt und der MAV der Pfarrei St. Rochus, sowie den Pfarrgemeinde- und Kirchenverwaltungsräten zur Prüfung und Beteiligung vorgelegt. Die ISK-Arbeitsgruppe bestand aus einem Pfarrer, einem Gemeindeferenten (zugleich Präventionskraft der Pfarrei St. Rochus) und drei ehrenamtlichen Frauen (PGR-Vorsitzende bzw. PGR-Mitglieder). Aus fünf der sechs Pfarreien waren Vertreter:innen in der Gruppe beteiligt. Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene wurden durch die Schutz- und Risikoanalyse involviert.

Diese bildet zusammen mit der EVV-Studie¹³, welche wir in den Treffen der Arbeitsgruppe immer wieder thematisiert haben, die Grundlage für den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex beschreibt verbindliche Regeln, wie wir miteinander oder mit uns anvertrauten Menschen bzw. Dritten umgehen möchten. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen müssen den Verhaltenskodex unterschreiben und ihr Verhalten nach ihm ausrichten. Wie in Kapitel 5 §8 Selbstauskunftserklärung beschrieben, wird der Verhaltenskodex zusammen mit der Selbstauskunftserklärung den Mitarbeitenden bekannt gemacht. Die Zustimmung zum Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung ist im Pfarrbüro schriftlich zu dokumentieren.

Der Verhaltenskodex wird zusammen mit dem gesamten ISK in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst. Aktualisierungen werden in umfangreichen Maß, vor allem in den relevanten Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie den Feldern der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt gemacht. Zudem verpflichten sich die Personen, die eine Zustimmung zum Verhaltenskodex abgeben dazu, sich auch selbstständig nach Aktualisierungen zu erkundigen und diese ebenfalls als Handlungsanleitung zu beachten.

Verhaltenskodex im Pastoralraum AKK-Main Spitze

Grundsatz „Choice-Voice-Exit“:

- Situationen sollen so angelegt sein, dass alle Beteiligten eine echte Wahl (Choice) haben, ob sie in einer Situation sein wollen.
- Die Stimme (Voice) aller soll gehört werden.

¹¹ Beschäftigte sind sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich tätige Personen.

¹² §14 PräVO

¹³ Nähere Infos und weiterführende links unter: <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/start/index.html>

- Situationen sollen so angelegt sein, dass alle Beteiligten erleben, dass für sie die Möglichkeit besteht, jederzeit aussteigen zu können (Exit), ohne dass es negative Konsequenzen mit sich bringt (Beschämung, Gesichtsverlust...)¹⁴
- Allen Beteiligten wird dieser Grundsatz wiederholt erklärt und insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- oder schutzbedürftige Erwachsene werden gezielt ermutigt, den Grundsatz anzuwenden.

Choice-Voice-Exit

Alle Beteiligten wählen frei, ob sie in einer Situation sein möchten, jede Stimme wird gehört und der Ausstieg aus einer Situation ist jederzeit möglich.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, nicht der Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutz- oder Hilfebedürftigen, auch wenn der Impuls nach (zu viel) Nähe vom Schutzbefohlenen ausgeht. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechend angemessen sein.

- Pastorales Handeln, insbesondere auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von einer gesunden Nähe, die auch Vertrauen ausdrückt. Körperliche Berührungen können zu pädagogischen Aktionen (Spielen) oder auch zur Seelsorge (z.B. Trösten, Krankensalbung, Segen) dazugehören.
- Dabei hinterfragen wir selbstkritisch unsere eigene Motivation: Körperliche Nähe ist grenzverletzend, wenn sie sich nicht am Wohl und Bedürfnis des Gegenübers orientiert, sondern an den eigenen Bedürfnissen des Mitarbeitenden.
- Neben dem Bedürfnis nach Nähe hat jeder Mensch auch ein Bedürfnis nach Distanz. Je nach Alter, je nach Grad der Vertrautheit, aber auch je nach Situation können diese Bedürfnisse unterschiedlich ausgeprägt sein.
- Wir achten daher sensibel auf Grenzen, die signalisiert werden und dass jeder Körperkontakt freiwillig und mit Zustimmung des Gegenübers stattfindet. Diese Zustimmung holen wir explizit ein, z.B. durch Fragen. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.
- Es ist selbstverständlich, dass wir niemanden zu einer ungewollten Nähe überreden, dass Mitarbeitende niemals in diesem Sinne jemanden unter Druck setzen oder manipulieren.
- Es liegt in der Verantwortung des Mitarbeitenden, die Grenzen sensibel zu wahren, auch dann, wenn vom Gegenüber der Wunsch nach (zu viel) Nähe signalisiert wird. Keine Mitarbeitenden müssen mehr Nähe zulassen, als persönlich gewollt.
- Wir achten die Privat- und Intimsphäre. Bei Freizeiten etc. wird grundsätzlich vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf eine positive Antwort gewartet – außer bei einem erkennbaren Notfall. Das soll auch für die Teilnehmenden selbst gelten. Nach Möglichkeit betreten wir das Zimmer / Zelt zu zweit. In der Regel sind Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen auch

¹⁴ vgl. Arbeitshilfe zum Institutionellen Schutzkonzept des Bistums Mainz, Mainz 2022, S. 55

männliche und weibliche Betreuer:innen zum Team gehören, die als Ansprechpartner:in zur Verfügung stehen.

- Wir vermeiden möglichst, in geschlossenen Räumen mit einem:r Teilnehmer:in allein zu sein. Unsere Begegnungen sollen transparent sein, das gilt auch für Einzelgespräche: Dritte können sehen, dass miteinander gesprochen wird, sollen aber ggf. nicht hören, was gesprochen wird. Es gilt, hier ein gesundes Gleichgewicht zwischen Diskretion bzw. Seelsorgegeheimnis und Transparenz zu finden.
- Eine Ausnahme bilden Gespräche, die explizit der seelsorglichen Schweigepflicht unterliegen, z.B. Beichtgespräch. Hier gilt, dass zumindest gegenüber einem Dritten deutlich gemacht werden sollte, dass man ein solches Gespräch führt, sofern das nicht schon der Schweigepflicht entgegensteht. Aber auch hier sollte nach Möglichkeit ein äußerer Rahmen gewählt werden, der sensibel mit der Thematik der Prävention umgeht und dass ggf. diese Situation der:m Gesprächspartner:in erklärt wird.
- Sollte es zu grenzüberschreitendem Verhalten durch Mitarbeitende oder aber auch durch die Teilnehmenden untereinander kommen, so intervenieren wir und beziehen wir deutlich Stellung.
- Kein Kind, kein Jugendlicher und kein schutzbedürftiger Erwachsener darf besonders bevorzugt oder benachteiligt werden. Es sei denn, es ist pädagogisch begründet und mit dem Team bzw. der Gruppe im Vorfeld besprochen und transparent gemacht worden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten auf die individuellen Grenzen aller Beteiligten und nehmen diese ernst. Wir respektieren den Willen des Kindes, des Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und schützen die Intimsphäre aller. Für die Grenzwahrung sind immer die Mitarbeitenden verantwortlich.

Sprache und Wortwahl

- Die Mitarbeitenden sind Vorbilder und prägen mit ihrem Verhalten, der Kommunikation und Sprache die Gemeinschaft.
- Wir bemühen uns um eine respektvolle, wertschätzende und gewaltfreie Sprache. Rassistische, sexistische sowie anderweitig diskriminierende Äußerungen sind nicht zulässig.
- Auch unsere nonverbale Kommunikation soll von Wertschätzung und Respekt geleitet sein. Bewusst beleidigende Gesten sind zu unterlassen.
- Dabei sind wir uns bewusst, dass unterschiedliche Gruppen auch unterschiedliche Sprachstile pflegen, die mitunter Worte und Ausdrücke enthalten, die man auf den ersten Blick als sexistisch, rassistisch, diskriminierend und verletzend einschätzen würde. Hier versuchen wir, sprachliche Alternativen aufzuweisen.
- Spätestens wenn die verwendete Sprache tatsächlich in voller Absicht verletzend, diskriminierend, sexistisch oder rassistisch eingesetzt wird, beziehen wir deutlich Stellung.

- Spitznamen und Verniedlichungen anderer Personen verwenden wir sensibel und nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person.
- Jede und jeder wird mit seinen Anliegen gehört und ernstgenommen. Geäußerte Anliegen bleiben nicht unbeantwortet.
- Kinder, Jugendliche und hilfe- oder schutzbedürftige Erwachsene werden bestärkt und unterstützt, auch unangenehme Themen auszusprechen.

Respektvoller Umgang, Sprache und Wortwahl

Wir kommunizieren wertschätzend und respektvoll in Worten und Gesten. Gegen Demütigungen und Verletzungen durch Wort- und Sprachwahl beziehen wir klar Stellung. Wir nehmen jede Stimme wahr und ernst.

Geschenke und Vergünstigungen

- Wir bringen allen Mitgliedern in unseren Gruppen die gleiche Wertschätzung entgegen. Eine unangemessene Bevorzugung einzelner Personen ist zu vermeiden.
- Geschenke an Personen müssen situations- oder anlassbezogen sein und sich in einem angemessenen Rahmen befinden.
- Bei Geschenken zum Dank für geleistete Arbeit ist darauf zu achten, dass alle, die an der Arbeit beteiligt waren, gleich beschenkt werden. Ein Geschenk soll stets den Dank für die geleistete Tätigkeit in den Vordergrund stellen und nicht die wertende Hervorhebung einer einzelnen Person.
- Das Überreichen von Geschenken muss transparent sein und darf keineswegs eine einseitige Abhängigkeit bewirken.
- An ein Geschenk dürfen keine Bedingungen oder Verpflichtungen geknüpft sein.
- Gleiches gilt für die Annahme von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke

Geschenke müssen immer nachvollziehbar und transparent sein. Wir bevorzugen niemanden und achten darauf, dass durch Geschenke kein Gefühl entstehen kann, etwas schuldig zu sein.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

In unserer digitalisierten Welt gehört die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken dazu. Durch unsensiblen, leichtfertigen Umgang besteht die Gefahr von Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt. Auch in diesem Bereich wahren wir die Intimsphäre und halten gesetzliche Regelungen ein.

- Die Nutzung digitaler Medien und das Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes bzw. auch dem Jugendschutzgesetz. Alle Bild- und Tonaufnahmen, die die Intimsphäre von Schutzbefohlenen verletzen können (z.B. Aufnahmen aus dem Umkleideraum oder Sanitäreinrichtungen) sind verboten.
- Wir machen keine Fotos oder Medienaufnahmen von Einzelpersonen, ohne diese vorher um Erlaubnis gefragt zu haben. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in sozialen Medien bzw. den Medien der Pfarrei. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist zudem das Einverständnis der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten einzuholen. Heimliche Aufnahmen sind grundsätzlich verboten.
- Bei der Kommunikation über digitale Medien (soziale Netzwerke, Messengerdienste usw.) sind pornographische, sexistische, rassistische und gewaltverherrlichende Inhalte jeglicher Form verboten. Gegen jede Art von Diskriminierung und Mobbing ist Stellung zu beziehen und das Verhalten zu untersagen.
- Bei Mediennutzung in unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen achten wir auf altersadäquate und pädagogisch angemessene Auswahl.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir schützen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte und beachten auch in den digitalen Medien die vereinbarten Verhaltensregeln.

Mitsprache und Konfliktmanagement

- Alle haben das Recht, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden. Wir sehen in den Kindern und Jugendlichen nicht nur passive Teilnehmer:innen an Veranstaltungen oder in Freizeiten, sondern wir ermutigen sie, sich aktiv mit ihren Ideen und Vorstellungen einzubringen. Ihre Anliegen nehmen wir ernst.
- Je nach Dauer, Art und Größe der Veranstaltung versuchen wir, Feedback-Möglichkeiten zu schaffen, bei denen die Kinder und Jugendlichen, sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene ihre Anliegen, Lob, aber auch Kritik und Sorgen vorbringen können.
- Die Leitungsstruktur und die Zuständigkeiten sind transparent. Wir informieren alle Teilnehmer:innen, sowie die Eltern über Beschwerdewege und unser Konfliktmanagement. Die Kontaktdaten der Ansprechperson(en) werden bekanntgemacht.

- Wir bemühen uns, Konflikte nicht eskalieren zu lassen und intervenieren frühzeitig, wenn wir einen Konflikt wahrnehmen. Konflikte sollten möglichst nicht vor der Gruppe ausgetragen und geklärt werden. Jede Form der Bloßstellung ist zu vermeiden.
- Für Verdachtsmomente sind die Meldewege bekannt und es besteht eine Meldepflicht an die Leitung und die entsprechende Stelle im Bistum Mainz (unabhängige Ansprechperson, Koordinierungsstelle Intervention und Aufarbeitung)

Mitsprache und Konfliktmanagement

Wir fördern eine aktive Beteiligung und Mitsprache der Teilnehmenden. Konflikte werden aktiv bearbeitet. Die Zuständigkeiten sind transparent.

Mitarbeiter:innen

- Auch die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen haben das Recht auf Schutz. Veranstaltungen und Freizeiten müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass die Grundsätze des Verhaltenskodex eingehalten werden können. Ein fahrlässiger Umgang mit diesen Grundsätzen öffnet den Raum für Missverständnisse und Fehlverhalten.
- Wer eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen bekommt, wird entsprechend darauf vorbereitet (bspw. durch Schulungen, Anleitungsgespräche, usw.) und dabei begleitet (bspw. Austauschrunden, Gespräche mit zuständigem:r hauptamtlich pastoraalem:r Mitarbeiter:in, usw.).
- Übermäßiger Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Verhalten und Äußerungen, die gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen (Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung oder sexueller Identität) und strafrechtlich relevantes Verhalten sind mit der Ausübung der Tätigkeit nicht vereinbar und werden nicht geduldet.

Mitarbeiter:innen

Wir sind uns unserer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst. Mitarbeiter:innen werden qualifiziert und begleitet. Der organisatorische Rahmen ermöglicht den Mitarbeitenden die Einhaltung des ISK.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander erachten wir die Einhaltung vereinbarter Regeln als selbstverständlich. Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit.

- Von den Grundsätzen des Verhaltenskodex darf nur in begründeten Fällen oder im Notfall abgewichen werden. Die Begründung muss einsichtig und transparent sein.
- Nicht jede Überschreitung des Verhaltenskodex ist beabsichtigt. In der alltäglichen pastoralen Arbeit können solche Überschreitungen auch aus Versehen, aus Unwissenheit oder aufgrund einer Fehleinschätzung der Situation kommen.
- Eine unbeabsichtigte Grenzverletzung, die auf Unwissenheit oder auf einer Fehleinschätzung der Situation beruht, soll korrigiert werden, indem die grenzverletzende Person die Grenzverletzung wahrnimmt, sie anerkennt, um Entschuldigung bittet und die angezeigte Grenze in Zukunft achtet.
- Von großer Wichtigkeit ist eine gelebte Kultur der Achtsamkeit und die damit geforderte Sensibilität der Beteiligten, eventuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen. Zudem ist eine offene Kommunikation notwendig, in der solche Verletzungen angesprochen werden können.
- Entscheidend ist dabei das subjektive Empfinden des Betroffenen für die eigene Grenze. Diese Grenze darf niemals bagatellisiert oder verharmlost werden, sondern die Grenzverletzung soll zeitnah angesprochen werden.
- Wenn sich jemand wegen einer Grenzverletzung an eine Vertrauensperson wendet, besteht das Recht gehört zu werden und eine Rückmeldung zu erhalten.
- Bei solchen Gesprächen gilt stets das Mehraugenprinzip, d.h. eine beobachtete, angezeigte Grenzverletzung soll nicht allein unter den Betroffenen, sondern immer unter Hinzunahme eines Dritten, d.h. Gruppenleitung/Hauptamtliche:r erfolgen. Unter Umständen empfiehlt es sich, die geschulte Präventionskraft vor Ort hinzuziehen.
- Eindeutig beabsichtigte und wiederholte Grenzverletzungen sind inakzeptabel. Solche Grenzverletzungen sind zu dokumentieren und dem Rechtsträger bzw. der Fachkraft für Prävention mitzuteilen. Ein:e Mitarbeiter:in, die:der sich in dieser Weise grenzverletzend verhalten hat, kann nicht weiterhin in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Arbeit mit hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden. Ein Teilnehmer, der beabsichtigte und wiederholte Grenzverletzungen begeht, kann nicht weiter an der Veranstaltung teilnehmen.
- Bei einem Hinweis auf sexuellen Missbrauch ist zwingend sofort die Präventionskraft oder eine entsprechende Stelle im Bischöflichen Ordinariat zu informieren (siehe Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“; Anlage V.). Alle Mitarbeiter:innen im kirchlichen Dienst sind nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der Präventionsordnung dazu verpflichtet.

Einhaltung des Verhaltenskodex

Wir sind uns bewusst, dass die Übertretung des Verhaltenskodex sowie jegliche Form von Gewalt nicht zulässig ist und Konsequenzen hat. Nehmen wir Übertretungen wahr, verpflichten wir uns, notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

8. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

8.1 Beschwerdewege

Ein gutes Beschwerdemanagement und somit ein offener Umgang mit Fehlern ist ein wichtiger Aspekt in der Präventionsarbeit. Es stellt sicher, dass schon Irritationen und Grenzüberschreitungen frühzeitig benannt und gemeldet werden. Daraus resultiert die Möglichkeit zur Veränderung!

Durch transparente und niedrigschwellige Beschwerdewege wollen wir eine positiv gelebte Fehlerkultur abbilden.

Ein offener Umgang mit Fehlern ermöglicht es allen, Probleme zur Sprache zu bringen – sie sind erlaubt, werden besprochen und reflektiert. Fehler werden als Entwicklungspotenzial für die:den Einzelne:n und für die Organisation gesehen. Dies schließt nicht aus, dass Fehler auch Konsequenzen haben können. Die Grenze zu sanktioniertem Fehlverhalten muss klar benannt werden.

- Alle Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptamtliche haben daher die Möglichkeit durch unterschiedliche Formate ihre Beschwerden mitzuteilen (bspw. während oder nach einer Veranstaltung an deren Leitung oder die Hauptamtlichen oder ein Gremienmitglied)
- Damit ein Beschwerdemanagement funktionieren kann, muss allen - besonders Kindern und Jugendlichen - bewusst sein, welche Rechte sie besitzen. Nur so können sie erkennen, wenn ihre Rechte durch andere missachtet oder eingeschränkt werden. Aus diesem Grund wollen wir in unserer alltäglichen Arbeit, aber auch auf unseren Veranstaltungen immer wieder auf die Rechte jedes Einzelnen hinweisen und vor allem die Kinderrechte in den Fokus nehmen.
- Bei Andeutungen oder Hinweisen auf Grenzverletzungen durch das Kind wird nachgefragt, aber nicht massiv gedrängt. Keine Suggestivfragen!
- Kummerkasten
- Auswertungsrunden z.B. bei Freizeiten und katechetischen Angeboten
- Aushang von Meldestellen in Sakristeien und Gruppenräumen

Dadurch entsteht eine grundsätzliche Atmosphäre, in der alle Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptamtliche darin bestärkt werden, Rückmeldungen zu geben. Alle Beteiligten müssen erfahren, dass sie Lob und Kritik jederzeit äußern dürfen. Dadurch entsteht ein sicheres Gefühl, dass auch im Notfall wirklich gehandelt und Ängste und Sorgen gehört werden.

8.2 Vorgehensweise nach § 12 PräVO

„Ein Kind muss sich durchschnittlich an sieben Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm zuhört, glaubt oder Hilfe anbietet. Das bedeutet, dass einige sofort Hilfe

bekommen, andere sich mehrmals dazu überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen. Einige geben auf.“¹⁵

Diese bedrückende Tatsache macht deutlich, wie wichtig es für eine gelingende Präventionsarbeit ist, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene darum wissen, an wen sie sich wenden können.

Beschwerden und Meldungen an interne und externe Ansprechpersonen sind jederzeit möglich, sowohl Kinder und Jugendlichen als auch Mitarbeiter:innen sind die unten genannten Beschwerdewege bekannt. Darüber hinaus können sich alle direkt an eine:n Mitarbeiter:in ihres Vertrauens wenden, der:die dann verpflichtet ist, die Beschwerde an eine zuständige Ansprechperson weiterzugeben.

Alle Mitarbeiter:innen unseres Pastoralraumes sind verpflichtet und sich dessen bewusst, sich bei Kenntnis über deutliches Fehlverhalten eines:r Mitarbeiters:in unverzüglich an eine zuständige Ansprechperson zu wenden.

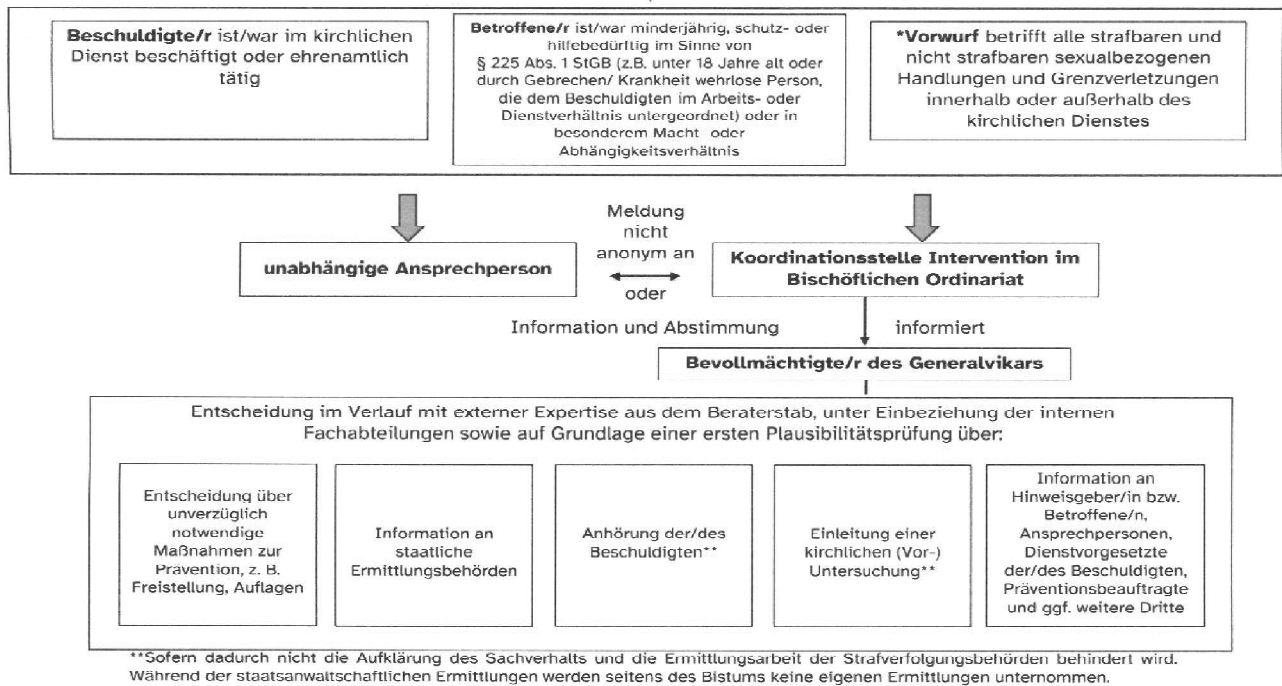
Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt werden direkt an eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Fälle von sexualisierter Gewalt im Bistum Mainz oder / und an die Koordinierungsstelle für Intervention und Aufarbeitung des Bistums Mainz gerichtet (es besteht eine Meldepflicht!).

In der Anlage IV. sind Handlungsleitfäden aufgeführt. Sie helfen bei Grenzverletzungen, sowie bei Vermutung oder Berichten von sexueller Gewalt Handlungssicherheit zu erhalten.

Die jeweiligen Fälle / Gespräche / Situationen sind zu dokumentieren. Es ist essenziell, bei der Dokumentation klar zu unterscheiden zwischen Beobachtungen, Äußerungen und eigenen Hypothesen. Die Unterlagen müssen sicher und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

¹⁵ Bistum Aachen: Für eine Kultur der Achtsamkeit. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept. 2017. S. 35.

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



Die Präventionskraft kann die weiteren Schritte nach der Meldung begleiten. Rechtsträger und Präventionskraft setzen sich unverzüglich gegenseitig über Beschwerden in Kenntnis. Folgendes Schema zeigt die verbindlichen Meldewege des Bistums Mainz (der Flyer zu den Verfahrensabläufen „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“ befindet sich ebenso in der Anlage V.).

8.3 Ansprechpartner:innen

Unabhängige Ansprechpersonen für das Bistum Mainz

Annetraud Jung

0176 / 12 53 92 45

annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

55004 Mainz

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1421,

55004 Mainz

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1105

55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery

06131 / 253 - 848

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 1560

55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth

06131 / 253 - 113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 1560

55005 Mainz

Hinweis: Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail.

8.4 Unterstützungsmöglichkeiten

Für Personen und Personengruppen, sowie sogenannten irritierten Gruppen¹⁶ mit Kontakt zu Betroffenen und/oder Täter:innen sind nach Möglichkeit Unterstützungssysteme wie Beratung, Supervision usw. anzubieten. Hier bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

Konkrete Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten siehe Kapitel 12 und 13.

9. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)

Das vorliegende Schutzkonzept ist bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Änderungen oder spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.¹⁷

Verantwortlich für die Erstellung und Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes ist der jeweilige Kirchenverwaltungsrat als rechtlicher Vertreter der Kirchengemeinden.

Das vorliegende Schutzkonzept wird nach Inkraftsetzung auf folgende Weise transparent und bekanntgemacht:

- Aushändigung an alle hauptamtlich Mitarbeitenden
- Veröffentlichung des ISK, separate Datei des Verhaltenskodexes, der Zustimmung zum Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung und weiterer Materialien auf der Homepage
- E-Mail-Versand an die Pfarrgemeinderäte

¹⁶ Irritierte Systeme können Menschen und/oder Gruppierungen sein, die unmittelbar von einem traumatischen Ereignis, wie z.B. einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, betroffen sind. Es hat in jedem Fall ein Ereignis stattgefunden, von dem sie zwar nicht selbst direkt betroffen sind, jedoch so nah dran sind, dass so einiges durcheinandergeraten, also irritiert ist.

¹⁷ V. Ausführungsbestimmungen §13 Qualitätsmanagement PräVO

- E-Mail-Versand an die Jugendleiterrunde, die Messdienerleiterrunde, die Kinder- und Familiengottesdienstkreise, die Katechinnen und Katecheten und weitere Gruppen und Kreise
- Auslage von Ansichtsexemplaren in Papierform in den Pfarrbüros und Kirchen
- Hinweis auf das Schutzkonzept in allen pfarreigenen Medien wie Gemeindebriefe, Schaukästen, usw.
- In allen Gremiensitzungen, Leiterrundentreffen, Katechet:innentreffen usw. wird das Schutzkonzept thematisiert, der Verhaltenskodex besprochen und die konkreten Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe beraten. Dazu steht die Präventionskraft als Unterstützung zur Verfügung.
- In allen Teams, Projektgruppen und dem Jugendrat auf Pastoralraumbene wird das Schutzkonzept thematisiert und vorgestellt. Es muss bei den Konzeptplanungen in allen Bereichen verpflichtend berücksichtigt werden.
- Jede und jeder haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende erkennt den Verhaltenskodex durch Unterschrift an. Die Dokumentation erfolgt in den Pfarrbüros und nach Neugründung der Pfarrei im zentralen Pfarrbüro.
- Im weiteren Verlauf des Pastoralen Weges werden in den Projektgruppen und Teams neue Aspekte auftreten, die zur Weiterentwicklung führen können.
- Wir achten darauf, vor jeder Veranstaltung die für die Veranstaltung relevanten Aspekte des ISK bewusst zu machen. Zudem sollen die Veranstaltungen am Ende reflektiert werden. Dadurch kann überprüft werden, ob das ISK wirkt und die Teilnehmenden merken, dass ihre Meinungen wichtig sind.

10. Präventionsschulungen (§ 14 Prävo)

„Die Präventionsordnung des Bistums Mainz sieht vor, dass alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult werden. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Tätern
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen

- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung."¹⁸

„Alle Beschäftigten¹⁹im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult.“²⁰

- Jugendlichen und jungen Erwachsenen (16 -27 Jahre) empfehlen wir die Schulungsangebote der Katholischen Jugendbüros im Bistum Mainz. Sie können aber auch an Angeboten der Katholischen Erwachsenenbildung teilnehmen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Info- oder Intensivschulung besucht werden muss.
- Erwachsene nehmen an Schulungsangeboten der Katholischen Erwachsenenbildung teil. Nach Art, Intensität und Dauer des Engagements ist zu prüfen, ob eine Info- oder Intensivschulung zu besuchen ist. Bei allen Personen, die nach dem Prüfschema (siehe Anlage II.) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, sind zur Teilnahme an einer Intensivschulung verpflichtet. Allen anderen wird die Intensivschulung empfohlen. Die Präventionsordnung des Bistums Mainz verpflichtet alle Mandatsträger:innen zu einer Infoschulung.

Die Teilnahme an den Schulungen ist im jeweils zuständigen Pfarrbüro zu dokumentieren.

Die Präventionskräfte nehmen regelmäßig an den für sie angebotenen Fort- und Weiterbildungen, sowie den Treffen und Angeboten der Koordinierungsstelle Prävention teil.

Ansprechpartner für Schulungen ist die Koordinationsstelle Prävention

Constanze Coridaß (Präventionsbeauftragte), Tel.: 06131/ 253287

Daniela Schlosser (Referentin), Tel.: 06131/ 253289

Bonita Ludwig (Verwaltung), Tel.: 06131/ 253861

prävention@bistum-mainz.de

11. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)

Die Förderung im Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit und der Fähigkeit, Nein sagen zu können, ist ein wichtiges Element der Präventionsarbeit. Partizipation – also das Recht auf Information, Teilhabe, Mitbestimmung und Beteiligung – und das Gefühl, ernst genommen zu werden und selbstwirksam sein zu können, stärken das Selbstwertgefühl und fördern ein

¹⁸ §14 PräVO

¹⁹ Beschäftigte sind sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich tätige Personen.

²⁰ §14 PräVO

positives Selbstbild. Wir achten auf einen partizipativen Umgang und eine demokratische Entscheidungsfindung.

Die Aufklärung über Kinderrechte soll einen festen Platz in den Angeboten für Kinder und Jugendliche erhalten. Durch Fragen nach dem Bedarf und den Wünschen bei den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sollen gemeinsam mit den Jugendgruppen Angebote und Maßnahmen entwickelt werden; z.B. regelmäßige Feedbackrunden, Spielangebote, Gespräche oder Kummerkasten in der Freizeit, Kinderparlament, u.v.m.

Hilfreicher Link zu Kinderrechten

[Kinderrechte Broschuere BDKJ-Mainz.pdf \(bistummainz.de\)](#)



12. Ansprechpartner:innen und Netzwerk

Ansprechpersonen bei einem Verdachtsfall:

Unabhängige Ansprechpersonen

Annetraud Jung

0176 / 12 53 92 45

annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

55004 Mainz

Ute Leonhardt

Postfach 1421

55004 Mainz

0176 / 12 53 91 67

E-Mail: ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Volker Braun

Postfach 1105

55264 Nieder-Olm

0176 / 12 53 90 21

E-Mail: volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat

Lena Funk, Anke Fery

Postfach 1560

55005 Mainz

06131 / 253 - 848

E-Mail: intervention@bistum-mainz.de



Für Pfarreien und ihre Einrichtungen

Dezernat Seelsorge

Stephan Weidner

Tel.: 06131/ 253254

stephan.weidner@bistum-mainz.de

[Übersicht Netzwerk Adressen Bistum Mainz](#)

Präventionskräfte:

Gemeindereferentin Edith Sans-Jakob

Kirchplatz 2

55246 Mainz-Kostheim

Tel.: 06134/ 63742

Mobil: 0176/ 12539362

Mail: Edith.Sans-Jakob@bistum-mainz.de



Pfarreien und Einrichtungen

[Pfarrei Christkönig](#)

Hochheimer Str. 3

65474 Bischofsheim

Tel.: 06144/ 7429

E-Mail: pfarrei.christkoenig-bischofsheim@bistum-mainz.de

[Pfarrei Herz Jesu](#)

Schwedenschanze 5

65462 Gustavsburg

Tel.: 06134/ 285545

E-Mail: pfarrei.herz-jesu-gustavsburg@bistum-mainz.de

[Pfarrei St. Kilian](#)

Kirchplatz 2

55246 Mainz-Kostheim

Tel.: 06134/ 63742

E-Mail: pfarrei.st-kilian-kostheim@bistum-mainz.de

Pfarrei Maria Hilf

Wallufer Str. 19
55246 Mainz-Kostheim
Tel.: 06134/ 63754
E-Mail: pfarrei.maria-hilf-kostheim@bistum-mainz.de

Pfarrei St. Marien

Mainzer Str. 23
65462 Ginsheim
Tel.: 06144/ 2115
E-Mail: pfarrei.st-marien-ginsheim@bistum-mainz.de

Pfarrei St. Rochus (Mainz-Kastel /-Amöneburg)

Rochusplatz 7
55252 Mainz-Kastel
Tel.: 06134/ 18390
E-Mail: pfarrei.st-rochus-kastel@bistum-mainz.de

Gemeindezentrum St. Elisabeth

Ratsherrenweg 5
55252 Mainz-Kastel
Tel.: 06134/ 729980
E-Mail: gz@pfarrei-st-rochus.de

Kooperationen und Netzwerk:

Lotsenstelle Kindeswohl im Bischöflichen Jugendamt

Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
Tel.: 06131/ 253 – 689
E-Mail: lotsenstelle-kindeswohl@bistum-mainz.de

Katholisches Jugendbüro Rheinhessen

Am Fort Gonsenheim 54
55112 Mainz
Tel. 06131/ 253 635
kjb-rheinhessen@bistum-mainz.de

Caritas Stadtteilbüro Bebel 13

Bebelstr. 13
65462 Gustavsburg
Tel.: 069-20 000 400
E-Mail: bebel13@cv-offenbach.de

Caritas Zentrum Dicker Busch

Virchowstr. 23
65428 Rüsselsheim
Tel.: 06142/ 409670
caritaszentrum-dicker-busch@cv-offenbach.de

Caritas-Beratungszentrum St. Nikolaus

Lotharstr. 11-13
55116 Mainz
Tel.: 06131/ 907460
beratungszentrum@caritas-mz.de

13. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote

Der Kinderschutzbund, OV Wiesbaden e.V

Kaiser-Friedrich-Ring 5
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 522846
b.metzler@kinderschutzbund-wi.de

Jugend-Info-Zentrum JIZ Wiesbaden

Schwalbacher Str. 6
65185 Wiesbaden
Tel: 0611 / 318300
jiz@wiesbaden.de

Wildwasser Wiesbaden e.V.

Verein gegen sexuelle Gewalt
Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen
Dostojewskistraße 10
65187 Wiesbaden
Telefon 06 11/80 86 19
info@wildwasser-wiesbaden.de

ZORA

Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Adolfstraße 5
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 9 10 14 13
info@zoratreff.de

Zentrum für Beratung und Therapie

Kaiser-Friedrich-Ring 5
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 98712370
info@zbt-dwwi.de

Bezirkssozialarbeit Stadt Wiesbaden

Regionale Arbeitsgruppe 8
Tel.: Abteilungssekretariat Sozialdienst 0611/31-34 52 und Empfang 0611-31/57 63
sozialdienst@wiesbaden.de

Das Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)

Tel.: 116 111

[safe - Beratungsstelle für männliche Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen](#)

Opfer- & Täterhilfe e.V.
Erthalstraße 2
55118 Mainz
Tel.: 06131/ 2877711
Mobil: 0157/ 88064586 ·
safe@outh.de

[BIzeps - Beratungsangebot für Männer und Jungen, die zu Gewalt neigen](#)

Verein für individuelle Erziehungshilfen e.V.
Langgasse 18
65183 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 6097606
info@bizeps-wiesbaden.de

[Frauennotruf Mainz e.V.](#)

Kaiserstr. 59-61
55116 Mainz
Tel.: 06131/ 221213
info@frauennotruf-mainz.de

Seelsorgliche Begleitung

Institut für Spiritualität im Bistum Mainz:

Margareta Ohlemüller
Tel.: 0176/ 12539272
margareta.ohlemueller@bistum-mainz.de

Sonja Knapp
Tel.: 0176/ 12539210

sonja.knapp@bistum-mainz.de

Dr. Bernhard Deister

Tel.: 0176/ 10610532

bernhard.deister@bistum-mainz.de

Telefonseelsorge

Tel.: 0800/ 1110111 oder 0800/ 1110222

14. Inkrafttreten

Die Kirchenverwaltungsräte der jeweiligen Pfarreien haben dem institutionellen Schutzkonzept zugestimmt. Dieses ist spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Hierfür verantwortlich sind die einzelnen Pfarreien und die jeweiligen Pfarrer bzw. bei Pfarreineugründung der leitende Pfarrer und der Kirchenverwaltungsrat der neuen Pfarrei.

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept ist am in Kraft getreten.

St. Rochus	26.06.2025
St. Marien	Feb 2026
St. Kilian	Aug 2025
Maria Hilf	Feb 2026
Christkönig	Dez 2025
Herz Jesu	Dez 2025

Guter Umgang schützt ...

I. Fragebogen Erwachsene

Hallo,

wir möchten herausfinden, was wir tun müssen, damit sich alle in den Räumen der Gemeinden des Pastoralraums AKK-Mainspitze und in unseren Gruppen, Kreisen und Angeboten sicher und wohl fühlen. Deshalb bitten wir um Antworten auf folgende Fragen:

0) Zu welcher Gemeinde bzw. Einrichtung gehören Sie?

- Christkönig Bischofsheim
- Gemeindezentrum St. Elisabeth
- Herz Jesu Gustavsburg
- St. Kilian Mainz-Kostheim
- Maria Hilf Mainz-Kostheim
- St. Rochus Mainz-Kastel/Amöneburg
- keine Antwort
- _____

1) Gehen Sie in Gedanken durch die Räume, die Sie in der Gemeinde nutzen. Fallen Ihnen Orte oder „Ecken“ ein, in denen Sie sich unsicher fühlen? (Dunkel, uneinsehbar, ...) Nennen Sie den Mangel und wo er auftritt.

2) Immer treffen Sie in der Gemeinde auf Menschen und Sie begegnen sich in Gruppen. Entstehen dabei Situationen, in denen Sie sich unwohl fühlen? Beschreiben Sie bitte die Situation(en).

3) Welches Verhalten Ihnen gegenüber erwarten Sie von ...
... anderen Menschen in Gruppe/ Gremium/Veranstaltung?

... hauptamtlichen Mitarbeiter:innen?

... anderen allgemein?

4) An wen würden Sie sich wenden, wenn Sie schlecht behandelt werden oder Sie wüssten, dass jemand anderes schlecht behandelt wird?

Bitte geben Sie den Fragebogen bis zum 18. Juni in einem der Pfarrbüros ab.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung!
Das ISK-Team



Guter Umgang schützt ...

II. Fragebogen Kinder und Jugendliche

Hallo,

wir möchten herausfinden, was wir tun müssen, damit sich alle in den Räumen der Gemeinden des Pastoralraums AKK-Mainspitze und in unseren Gruppen, Kreisen und Angeboten sicher und wohl fühlen. Deshalb bitten wir um Antworten auf folgende Fragen:

0) Zu welcher Gemeinde bzw. Einrichtung gehörst Du?

- Christkönig Bischofsheim
- Gemeindezentrum St. Elisabeth
- Herz Jesu Gustavsburg
- St. Kilian Mainz-Kostheim
- Maria Hilf Mainz-Kostheim
- St. Rochus Mainz-Kastel/Amöneburg
- keine Antwort
- _____

1)

a. Geh in Gedanken durch die Räume, die Du in der Gemeinde nutzt. Gibt es dort Bereiche, in denen Du Dich besonders wohl fühlst oder dich am liebsten aufhältst? Beschreibe den Bereich.

- b. Geh noch einmal in Gedanken durch die Räume. Gibt es dort Bereiche, in denen Du nicht gerne bist, an denen Du Dich nicht wohl fühlst oder Dich nicht sicher fühlst? Beschreibe den Bereich.

2) Immer triffst Du in der Gemeinde auf Menschen und Du begegnest ihnen in Gruppen.

- a. In welchen Situationen hast Du Dich wohl gefühlt? Beschreibe bitte die Situation(en).

- b. In welchen Situationen hast Du Dich nicht wohl gefühlt? Beschreibe bitte die Situation(en).

3) Wenn Du die Regeln aufstellen könntest, wie wir miteinander umgehen. Welche wären das:

4) Wen würdest Du ansprechen, wenn Dich jemand schlecht behandelt oder Du mitbekommst, dass jemand anderes schlecht behandelt wird?

Bitte gib den Fragebogen der Gruppenleitung oder im Pfarrbüro ab.

Vielen Dank für's Mitmachen

Dein ISK-Team



III. Prüfschema zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Hilfen zur Ausführung



Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
= Summe				

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

IV. Zustimmung zum Verhaltenskodex



Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex des Pastoralraums AKK-Mainspitze und der in ihm zusammengefassten Pfarreien und ihren Einrichtungen zur Kenntnis genommen und werde mein Verhalten nach diesen Grundsätzen und Regeln ausrichten. Ebenso verpflichte ich mich, mich bzgl. möglicher Aktualisierungen zu informieren und mein Handeln nach diesen auszurichten. Andernfalls trete ich von meiner Mitarbeit zurück und teile dies dem leitenden Pfarrer schriftlich mit.

Name: _____

Anschrift: _____

Datum

Unterschrift

V. Selbstauskunftserklärung



Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt²¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Name: _____

Anschrift: _____

Datum

Unterschrift

²¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

VI. Handlungsleitfäden

Die drei folgenden Schaubilder mit den Handlungsleitfäden sind der Homepage www.praevention.bistumlimburg.de entnommen und angepasst.

Handlungsleitfaden - bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer:innen

Was tun...
... bei **verbalen oder körperlich-sexualisierten Grenzverletzungen** zwischen
Teilnehmer:innen?



Aktiv werden und gleichzeitig **Ruhe bewahren!**
„Dazwischen gehen“, Grenzverletzung und Übergriff deutlich als solche
benennen und unterbinden.

Situation klären

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten

Vorfall im Team der Verantwortlichen ansprechen.
Abwägen in welcher Form Aufarbeitung sinnvoll ist z.B.
in der ganzen Gruppe oder in einer Teilgruppe.
Konsequenzen für die Urheber:innen beraten

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.


Zur Vorbereitung auf ein mögliches Elterngespräch eventuell **Kontakt zu
einer Fachberatungsstelle oder zur Koordination Prävention**



Weiterarbeit mit der Gruppe:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und ggf. weiterentwickeln
Präventionsarbeit stärken
37
ggf. Unterstützung durch die Koordinationsstelle Prävention



Was tun...

... **bei der Vermutung**, Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP! 	GO 
Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation des:der vermutlichen Täters:in.	Zuhören! Glauben schenken, ernst nehmen.
Keine eigene Ermittlung zum Tathergang.	Notizen / Dokumentation mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Keine eigenen Befragungen durchführen.	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
Keine Informationen an den:die vermutliche:n Täter:in.	Sich selbst Hilfe holen!
Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung.	Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen.
	und
	mit der Präventionskraft Kontakt aufnehmen
	und/ oder
	Externe Fachberatung einholen.
	Bei einer begründeten Vermutung gegen eine:n Mitarbeiter:in, ist umgehend die Koordinationsstelle Intervention zu kontaktieren:
	Lena Funk oder Anke Fery 06131 253-848 intervention@bistum-mainz.de
	Außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist diese unter Beachtung des Opferschutzes dem Jugendamt zu melden.

Was tun, wenn...

... Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von sexualisierter Gewalt berichten?

STOPP! 	GO 
Nicht drängen. Kein Verhör! Keine Suggestivfragen! Keine überstürzten Aktionen!	Ruhe bewahren!
Keine „Warum“- Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.	Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.
Keine logischen Erklärungen einfordern.	Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.
Keinen Druck ausüben – Auch keinen Lösungsdruck.	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des:der Betroffenen respektieren.
Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!	Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen loben.
	Eindeutig Partei für die betroffene Person ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information an den:die betroffene Person unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren. Nichts versprechen, was man nicht halten kann („Ich Sorge dafür, dass er ins Gefängnis kommt“)
Nach dem Gespräch:	Nach dem Gespräch:
Keine Informationen an die beschuldigte Person!	Fakten dokumentieren.
Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des: der Betroffenen. Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige noch nicht thematisieren! Direktes Einschalten der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.	Information an Rechtsträger bzw. Präventionskraft (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) und an Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat: Lena Funk, Anke Fery 06131 / 253 - 848 intervention@bistum-mainz.de

VII. Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“

Kontakte zur Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr
Di., Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen

Volker Braun
0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

AnneTraud Jung

0176 / 12 53 92 45

anneTraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de
Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

Links

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:
www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz:
www.bistummainz.de/materialien-praevention



„Was passiert,
wenn etwas
passiert ist?“

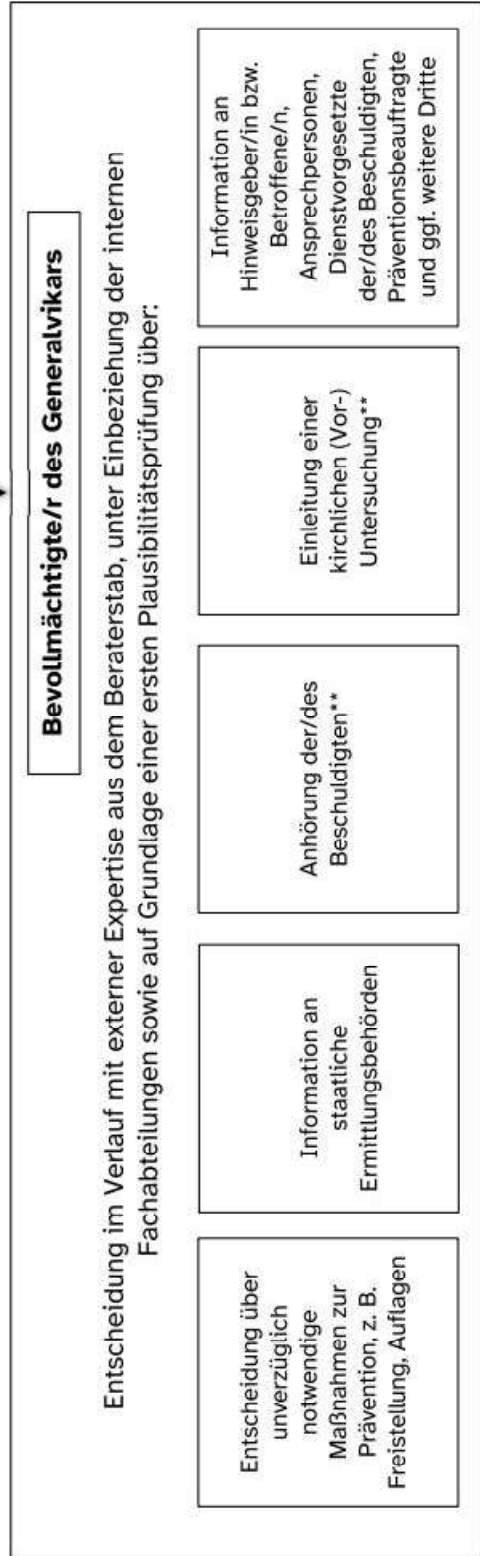
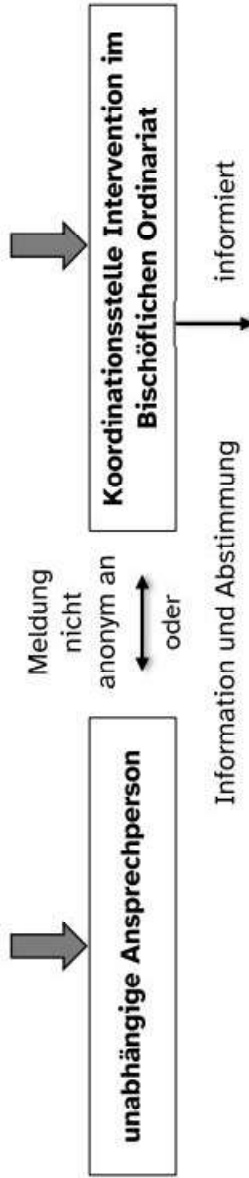
*Verfahrensabläufe bei einer
Meldung von Verdacht auf
sexualisierte Gewalt/sexuellen
Missbrauch im Bistum Mainz*

**Achtung: Keine anonyme
Meldung**

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

Stand: 18.08.2025

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind **zu einer solchen Meldung verpflichtet (Meldepflicht)**, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.